Stadt Dessau-Roßlau

16.07.2020

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/224/2020/III-66**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	21.07.2020				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	27.08.2020	**zur Information**			
Ortschaftsrat Roßlau	öffentlich	24.09.2020	**zur Information**			
Stadtrat	öffentlich	14.10.2020	**zur Information**			

Titel:
Streetzer Brücke über die Anlagen der DB AG im Zuge der K 1255
Erneuerung der Behelfsbrücke - Novellierung der BV/078/2020/III-66

Beschluss:
Der Oberbürgermeister macht von der Regelung zur Eilentscheidung im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LSA) § 65 (4) Gebrauch und beschließt:

1. Die Behelfsbrücke über die Anlagen der DB AG im Zuge der K 1255 ist im Jahr 2020 zu erneuern und bis zum Jahr 2022 (optional bis 2024) vorzuhalten. Die Gesamtkosten in Höhe von ca. 1.480.100 € werden zu 100 % von der DB AG refinanziert. Die Auszahlungen sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen.
2. Für die Ausgaben in den Jahren 2021 bis 2024 wird eine Bindungsermächtigung erteilt.

Gesetzliche Grundlagen:	Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV/370/2012/VI-66 Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt am 19.12.2012 BV/078/2020/III-66 Stadtrat am 29.04.2020
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[x]	S 08

Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[ ]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Die Auszahlungen sind im Ergebnishaushalt zu veranschlagen. Die Gesamtfinanzierung erfolgt über das

Produktkonto 54200.5221010

Unterhaltung Streetzer Brücke

Ausgabebedarf 2020: 635.100 €
davon
Vorhaltung der vorhandenen Behelfsbrücke 76.000 €
Errichtung der neuen Behelfsbrücke 559.100 €

Haushaltsansatz 2020 183.100 €

überplanmäßige Ausgabe gem. BV/078/2020/III-66 (genehmigt) 452.000 €

Folgende Gesamtkosten werden für die Behelfsbrücke in den Jahren 2020 bis 2022 (optional bis 2024) veranschlagt:

	2020	2021	2022	2023	2024	Gesamtkosten
Vorhaltung vorhandene Behelfsbrücke (ohne Rückbau)	76.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	76.000 €
Errichtung und Vorhaltung neue Behelfsbrücke	559.100 €	807.600 €	22.600 €	46.400 €	44.400 €	1.480.100 €
Bindungsermächtigung gem. BV/078/2020/III-66		*310.900 €*	*8.800 €*	*8.800 €*	*8.800 €*	*337.300 €*
Bindungsermächtigung gem. BV/224/2020/III-66		*496.700 €*	*13.800 €*	*37.600 €*	*35.600 €*	*583.700 €*
Gesamtbedarf	635.100 €	807.600 €	22.600 €	46.400 €	44.400 €	1.556.100 €

Alle anfallenden Kosten, die durch bahnseitig verursachte Verzögerungen entstehen, werden zu 100 % von der DB AG übernommen. Daraus ergibt sich die Refinanzierung der veranschlagten Kosten durch die DB AG.

Für die Jahresscheiben 2021 bis 2024 ist die bereits erteilte Bindungsermächtigung gemäß tabellarischer Übersicht zu erhöhen. Der Haushaltsplan 2021 bis 2024 wird entsprechend der Werte der Tabelle angepasst.

Zusammenfassung/Fazit:

Gemäß BV/078/2020/III-66 wurde die Erneuerung der Behelfsbrücke über die Anlagen der DB AG im Zuge der K 1255 öffentlich ausgeschrieben. Nach erfolgter Submission ergeben sich deutlich höhere Gesamtkosten als ursprünglich veranschlagt. Die Vergabeentscheidung soll, in Abstimmung mit dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt, als Eilentscheidung nach § 65 (4) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA am 21.07.2020 durch den Oberbürgermeister erfolgen.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, als zwingende Voraussetzung für die fristgerechte Vergabe der Bauleistung, ist eine Novellierung der BV/078/2020/III-66 erforderlich. Die Novellierung muss der Oberbürgermeister vor der Vergabeentscheidung ebenfalls als Eilentscheidung beschließen.

Das Behelfsbrückenteil der Streetzer Brücke über die Anlagen der DB AG im Zuge der K 1255 muss aus vertragsrechtlichen sowie Verkehrssicherheitsgründen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2020 im Auftrag der Stadt erneuert werden. Die DB AG als Verursacher trägt 100 % der Kosten. Die besondere Dringlichkeit ist dadurch gegeben, dass die DB AG ihre abschließende Entscheidung zu dieser Maßnahme erst mit Schreiben vom 06.03.2020 erklärt hat und die Realisierung, als Voraussetzung für die Vollsperrung/Umleitung der L 120, zwingend bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein muss.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

zur Kenntnis genommen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Begründung:

Begründung für die Eilentscheidung nach § 65 (4) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA

Planmäßig ist die Beschlussvorlage am 14.10.2020 im Stadtrat zu beschließen. Aufgrund der aktuellen Dringlichkeit, sehr enge Fristen der Realisierung sind einzuhalten, muss die Vergabe der Bauleitung zwingend am 21.07.2020 erfolgen. Voraussetzung für die Vergabeentscheidung ist der vorliegende Beschluss. Die Eilentscheidung des OB ist daher zwingend notwendig. Eine vorzeitige Einberufung der zu beteiligenden Gremien (BauA, OR Roßlau, SR) in Form einer Sondersitzung ist terminlich nicht möglich.

Gemäß BV/078/2020/III-66 wurde die Erneuerung der Behelfsbrücke über die Anlagen der DB AG im Zuge der K 1255 öffentlich ausgeschrieben. Nach erfolgter Submission ergeben sich deutlich höhere Gesamtkosten als ursprünglich veranschlagt. Die Vergabeentscheidung muss am 21.07.2020 durch den Oberbürgermeister erfolgen, damit die zwingend einzuhaltenden Fristen gesichert werden können. In Abstimmung mit dem Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt wird der Oberbürgermeister die Vergabe als Eilentscheidung nach § 65 (4) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA beschließen.

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, als Voraussetzung für die fristgerechte Vergabe der Bauleistung, ist eine Novellierung der BV/078/2020/III-66 zwingend erforderlich. Die Novellierung muss vor der Vergabeentscheidung beschlossen werden. Aus diesem Grund ist der Beschluss ebenfalls durch den Oberbürgermeister als Eilentscheidung nach § 65 (4) des Kommunalverfassungsgesetzes LSA zu fassen.

Zur Sicherung des Fertigstellungstermins als Voraussetzung für die Baufreiheit der laufenden Investitionen der DB AG und damit zur Vermeidung erheblicher finanzieller Nachteile für die Stadt Dessau-Roßlau ist der Eilbeschluss des Oberbürgermeisters unumgänglich. Der Beschluss wird dem zuständigen Gremium in seiner nächsten Sitzung als Informationsvorlage zur Kenntnis gebracht.

Die Streetzer Brücke befindet sich in einem Zwischenausbauzustand. Gleisanlagen der DB AG, die im endgültigen Ausbauzustand von der DB AG zurückgebaut werden, sind derzeit von einer Behelfsbrücke überspannt. Im bestehenden Bauvertrag der Stadt mit der ARGE Fa. Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG/Fa. Stahl und Brückenbau Niesky GmbH ist der Einsatz der Behelfsbrücke bis zum 30.06.2020 beauftragt. Auf Grund deutlicher zeitlicher Verzögerungen beim Umbau der DB AG-Anlagen muss der Behelfszustand gem. Mitteilung vom 06.03.2020 voraussichtlich noch bis mindestens Ende 2022 aufrechterhalten werden.

Mit der DB AG besteht zur Streetzer Brücke eine Kreuzungsvereinbarung (KV) vom 25.07.2005, die u. a. die Kostentragung regelt. Demnach werden alle anfallenden Kosten, die durch bahnseitig verursachte zeitliche Verzögerung der Fertigstellung der Streetzer Brücke entstehen, zu 100 % von der DB AG übernommen. Da die Stadt Dessau-Roßlau Baulastträger und Bauherr der noch nicht abgeschlossenen Investition „Neubau der SÜ Streetzer Brücke“ ist, muss sie für alle im Rahmen dieser Investition erforderlichen Bauleistungen als Auftraggeber auftreten und diese Leistungen vorfinanzieren. Die Refinanzierung erfolgt zuzüglich des lt. KV vereinbarten Prozentsatzes für Verwaltungskosten der Stadt durch die DB AG.

Nach erfolgter Bauwerksprüfung und Auswertung des Bauwerkszustandes ist festzustellen, dass das Brückenbauteil seine maximale Einsatzzeit erreicht hat und zwingend ersetzt werden muss. Eine Ertüchtigung des vorhandenen Behelfsbrückenteils Vorort ist ausgeschlossen.

Aufgrund der Terminvorgaben durch die DB AG verbleiben nur 3 Monate zur Errichtung einer neuen Behelfsbrücke. Eine zeitliche Verschiebung ist ausgeschlossen, da diese eine Behinderung der laufenden Baumaßnahme EÜ Meinsdorf bedeuten würde, die die Stadt finanziell zu tragen hätte.

Die Bauleistung wurde nach Vorliegen der Genehmigungsplanung und Beschluss im Stadtrat am 29.04.2020 öffentlich ausgeschrieben. Die Vergabeentscheidung hat zwingend in der 30. Kalenderwoche 2020 (OB-Dienstberatung am 21.07.2020) zu erfolgen, um die erforderlichen Vorbereitungszeiten für den termingerechten Ersatz der Behelfsbrücke zu sichern.

Für die geplante Bauzeit wird die Streetzer Brücke, voraussichtlich ab 28.09.2020, für den Kfz-Verkehr voll gesperrt und die K 1255 großräumig umgeleitet. Für den Fußgänger- und Radverkehr wird eine temporäre Fußgängerbehelfsbrücke zu Lasten der DB AG errichtet.

Anlage 2 – Kostenübernahmeerklärung der DB AG vom 07.07.2020